



SATZUNG

**1. E-Dart
Stadtliga Leipzig (e.V.)**

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „1. E-Dart Stadtliga Leipzig e.V.“ Er wird am 08.01.2011 gegründet und hat seinen Sitz in Leipzig. *1. E-Dart Stadtliga Leipzig e.V., Torgauer Str. 106, 04318 Leipzig*
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, der alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „Eingetragener Verein“ („e.V.“)

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die in Form von regelmäßigen Übungsstunden und Wettkämpfen stattfinden. Die Spiele bzw. Wettkämpfe werden nach den Regeln der Stadtliga Leipzig ausgetragen.
2. Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient den in §2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Nach seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied oder eine Mannschaft keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge bzw. seines Beitrages.
3. Der Verein bekennt sich zum Amateursport, seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst Sport treibt oder als Förderer den Verein unmittelbar unterstützen will.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag und bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Einwilligung erforderlich.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Aufnahme ist der Aufnahmebeitrag (mindestens ein Halbjahresbeitrag) fällig. Die Mitgliedschaft wird zunächst für eine Probezeit von sechs Monaten eingegangen. Nach Beendigung der Probezeit beschließt wiederum der Vorstand über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
4. Während der Probezeit kann das Mitglied auf Probe ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen austreten. Des Weiteren kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen das Mitglied während der Probezeit aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. (siehe hierzu §3)
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§6 Mitglieder des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive, vom vollendeten 18. Lebensjahr an), wozu auch fördernde Mitglieder gehören, mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche (vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind ohne Stimm- und Wahlrecht.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder (Mannschaften) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu folgen.
3. Jedes Mitglied (Mannschaft) hat die Spielregeln und die Hausordnung, nach denen im Verein gespielt wird, zu beachten.
4. Gegen alle Mitglieder oder Mannschaften, die gegen die Satzung oder den Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von sechs Monaten
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Punktabzug
5. Der Beschluss über diese Maßregelung ist dem Mitglied persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§8

Beiträge

1. Zur Durchführung der Vereinszwecke werden von den Mannschaften Beiträge erhoben. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt zu Beginn der Saison.
2. Bei der Neuaufnahme in den Verein ist mindestens ein Jahresbeitrag (siehe §5 Abs.3) zu zahlen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Passive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zwei Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Verein zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b. Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung und Fristsetzung
 - c. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichem Verhalten.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Mannschaft erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten an den Verein.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied persönlich oder mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbescheids schriftlich an den Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einberufen wird entscheidet in deren Versammlung.
6. Bei Beitragsrückständen bis vor Beginn der neuen Saison kann der Vorstand ein Ausschließungsverfahren herbeiführen.

§10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung (§11)
 - b. Der Vorstand (§12)
2. Ausschüsse sind außerordentliche Organe des Vereins, sie werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung für den laufenden Vereinsbetrieb oder für besondere Zwecke gewählt. Sie sind handlungsgebunden gegenüber dem Vorstand oder Mitgliederversammlung.

§11

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsräumen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird für vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angaben des Grundes beantragt haben. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, sowie sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des Sport/Jugendwarts zusammen.
 - 1.1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme.
3. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ergänzung: Die Vorstandswahl kann durch eine Briefwahl erfolgen.

4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordentliche Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.
5. In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
6. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§13

Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört vor allen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis, die Bewilligung von Ausgaben, Aufnahmen, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern, sowie die Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.
2. Ausschlüsse können vom Vorstand eingesetzt werden mit jeweiliger Einverständniserklärung des betroffenen Mitglieds.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen von über € 20,00 für den Verein, haben die Kassenwarte nur gegen Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zu leisten.

§14

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle, daneben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen, sowie das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Protokolle

1. Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung sowie einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Urschrift verbleibt beim Schriftführer.
2. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§16 Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb, gemeinschaftlichen Aktivitäten, Fahrten zu und von den Turnieren und Veranstaltungen, die vom Club organisiert wurden, entstandenen Gefahren und Sachverluste.

§17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung schriftlich angekündigt waren, oder als Dringlichkeitsantrag mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden (siehe §11 Mitgliederversammlung). Sie bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§33 BGB).

§18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beschlussfähigkeit liegt vor:
 - a. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung frühestens zwei Wochen und spätestens nach sechs Wochen durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 - b. Eine Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über den Anfall des Vereinsvermögen entscheidet die letzte Mitgliederversammlung durch

einfache Mehrheit.

4. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.01.2011 beschlossen.
2. Geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.03.2011 beschlossen.
3. Geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.04.2011 beschlossen.
4. Geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04.04.2015 beschlossen.
5. Geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.05.2018 beschlossen.